

## Förderreglement vom 1. Januar 2015

Mit Änderungen vom 4. Oktober 2017 (Beschluss des Gemeinderates, GR-17-94)

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014 und § 22 Absatz 1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung:

### I. Grundsatz

Gegenstand / Ziel

#### § 1

<sup>1</sup> Mit dem Förderprogramm Energie 2015-2018 unterstützt die Gemeinde in den Bereichen Gebäude, Haushalte, Gewerbe und Projekte Massnahmen zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses, zur Reduktion des Stromverbrauchs und zur Erhöhung der Stromproduktion mit erneuerbaren Energien.

<sup>2</sup> Bei einer Änderung der Rahmenbedingungen passt der Gemeinderat das Förderreglement an.

<sup>3</sup> Für die einzelnen Bereiche stehen die folgenden Fördermittel zur Verfügung:

Förderprogramm	Reduktion CO <sub>2</sub> -Ausstoss	Energieeffizienz Strom	Stromproduktion mit erneuerbaren Energien	Förder-summe in Fr.
Gebäude	✓	--	--	800'000.-
Haushalte	--	✓	--	200'000.-
Gewerbe	✓	✓	--	40'000.-
Projekte	✓	--	--	100'000.-
	--	--	✓	100'000.-
Total				1'240'000.-

### II. Förderbeiträge

Beitragsansätze

#### § 2

<sup>1</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Wirkung und der technischen Lebensdauer der Massnahme. Die Tabellen im Anhang dieses Förderreglements legen die Förderhöhe einzelner Massnahmen in Abhängigkeit der erzielten CO<sub>2</sub>-Reduktionen bzw. Stromeinsparung oder Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen fest.



<sup>2</sup> Gefördert werden insbesondere folgende Massnahmen:

- Wärmepumpen zum Ersatz von Öl-, Gas- und elektrischen Direktheizungen
- Holzfeuerungen zum Ersatz von Öl-, Gas- und elektrischen Direktheizungen
- Anschluss an einen Wärmeverbund, der mit erneuerbaren Energien betrieben wird
- Thermische Solaranlagen zur Erzeugung von Heizwärme und Warmwasser (keine Schwimmbadheizungen)
- Stromerzeugung durch Photovoltaik- und kleine Windenergie-Anlagen
- Stromverbrauchsreduktion
- Energieverbrauchsreduktionen durch bauliche Massnahmen

<sup>3</sup> Weitere Massnahmen im Rahmen des Förderprogramms Projekte sind vorbehalten.

<sup>4</sup> Es gelten folgende Beitragssätze:  
(über die Lebensdauer der Anlage)

Reduktion CO <sub>2</sub> -Ausstoss	Reduktion Stromverbrauch	Stromproduktion mit erneuerbaren Energien
Fr. 50.– pro t und Jahr (mit Ausnahme Anschluss an einen Wärmeverbund)	Fr. 60.– pro 100 kWh und Jahr	Fr. 60.– pro MWh und Jahr
Fr. 25.– pro t und Jahr für den Anschluss an einen Wärmeverbund		

### III. Gemeinsame Bestimmungen für alle Förderprogramme

Gemeinsame Bestimmungen

#### § 3

<sup>1</sup> Förderbeiträge können im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zugesichert und ausgerichtet werden. Auf die Zusage von Förderbeiträgen besteht kein rechtlicher Anspruch.

<sup>2</sup> Das Fördergesuch muss vor Baubeginn eingereicht werden. Vorhaben, die bereits im Bau oder fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt. Ein Baubeginn vor Erhalt der Beitragszusicherung erfolgt auf eigenes Risiko.

<sup>3</sup> Unterstützt werden Massnahmen auf dem Gemeindegebiet.

<sup>4</sup> Beitragsberechtigt sind auch Projekte der politischen sowie der Schul- und Kirchgemeinde.



<sup>5</sup> Die Anlagen müssen nachhaltig und dauerhaft sein. Sie müssen über ihre gesamte Lebensdauer Wirkung entfalten.

<sup>6</sup> Das Fördergesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragssätzen und Bedingungen beurteilt. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der vollständig eingereichten Unterlagen.

<sup>7</sup> Der Förderbeitrag wird einmalig ausbezahlt, sobald die Massnahmen realisiert worden sind und der Gemeinde die Fertigstellung gemeldet worden ist.

<sup>8</sup> Eine Beitragszusicherung ist zwei Jahre ab Datum der Zusicherung gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen realisiert und die Ausführungsbestätigung mit allen erforderlichen Unterlagen muss eingereicht sein. Ansonsten entfällt der zugesicherte Förderbeitrag.

<sup>9</sup> Die Gemeinde verzichtet darauf, über die Realisierung der Massnahmen einen Nachweis zu verlangen. Sie behält sich jedoch vor, die Ausführung und Wirkung der Massnahmen zu überprüfen.

<sup>10</sup> Die vorgesehenen Massnahmen haben die gesetzlichen bzw. festgelegten Anforderungen und Bedingungen einzuhalten und müssen fachgerecht geplant und ausgeführt werden.

<sup>11</sup> Im Falle unrichtiger Angaben oder bei Nichteinhaltung der festgelegten Auflagen und Bedingungen kann die Beitragszusicherung rückgängig gemacht werden oder der bereits ausbezahlte Betrag samt Zinsen zurückgefordert werden.

<sup>12</sup> Kommunale Förderbeiträge können nicht mit anderen Förderbeiträgen kumuliert werden.

#### IV. Förderprogramm Gebäude

Ziel § 4

Ziel des Förderprogramms Gebäude ist die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses durch energetische Massnahmen an bestehenden Gebäuden.

Bestimmungen § 5

<sup>1</sup> Massnahmen, welche nicht mit dem Umsetzungsstand des kommunalen Energieplans übereinstimmen, werden nicht gefördert.

<sup>2</sup> Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbauten sind nicht förderberechtigt und werden in den Berechnungen der CO<sub>2</sub>-Reduktionen nicht berücksichtigt.

<sup>3</sup> Der Ersatz bestehender Öl- oder Gasheizungen durch neue Öl- oder Gasheizungen ist nicht förderberechtigt und wird in den Berechnungen der CO<sub>2</sub>-Reduktionen nicht berücksichtigt.



<sup>4</sup> Die Förderung erfolgt nach den Werten in der Tabelle unter § 2. Die gesamthaft während der technischen Lebensdauer der Massnahme reduzierte Menge CO<sub>2</sub> wird nach den Tabellen im Anhang des Reglements oder in Sonderfällen durch den Energieberater der Gemeinde Küsnacht berechnet.

<sup>5</sup> Die CO<sub>2</sub>-Reduktionen sind zu ermitteln und im Fördergesuch auszuweisen.

<sup>6</sup> Das Einsparpotential aufgrund der energetischen Massnahmen muss von einem akkreditierten Energieberater des Forums Energie Zürich oder vom Energieberater der Gemeinde unterschäftlich bestätigt sein.

## V. Förderprogramm Haushalte

Ziel	§ 6 Ziel des Förderprogramms Haushalte ist die Reduktion des Stromverbrauchs in den Privathaushalten.
Bestimmungen	§ 7 <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind nur natürliche Personen, darunter auch Mieterinnen und Mieter. <sup>2</sup> Die Reduktion des Stromverbrauchs ist anhand der Differenz der Strombezüge (Abrechnung Stromlieferant) des Bemessungsjahrs mit dem Vorjahr zu ermitteln und im Fördergesuch auszuweisen. <sup>3</sup> Die Förderung erfolgt nach den Werten in der Tabelle unter § 2. Die Förderung für den im Bemessungsjahr reduzierten Stromverbrauch wird nach den Tabellen im Anhang des Reglements oder in Sonderfällen durch den Energieberater der Gemeinde Küsnacht berechnet. <sup>4</sup> Das Förderprogramm wird unabhängig von der Entwicklung des Strompreises und des Strommixes sowie weiterer Aktionen des Energieversorgers durchgeführt.

## VI. Förderprogramm Gewerbe

Ziel	§ 8 Ziel des Förderprogramms Gewerbe ist die Reduktion des Stromverbrauchs und des CO <sub>2</sub> -Ausstosses bei den Gewerbebetrieben.
------	---

Bestimmungen	§ 9	Gestützt auf Vereinbarungen mit Klein- und Mittelunternehmen (KMU), in welchen sich diese verpflichten, ihren Stromverbrauch und ihren CO <sub>2</sub> -Ausstoss zu reduzieren, werden unterstützende Dienstleistungen (Analyse, Beratung, Information etc.) angeboten.
--------------	-----	---

## VII. Förderprogramm Projekte

Ziel	§ 10	Ziel des Förderprogramms Projekte ist die Förderung von Innovationsprojekten, von Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien sowie von Massnahmen zur Reduktion des CO <sub>2</sub> -Ausstosses ausserhalb des Gebäudebereichs.
------	------	---

Bestimmungen für Innovationsprojekte	§ 11	Für Innovationsprojekte können Förderbeiträge zugesichert werden.
--------------------------------------	------	---

Bestimmungen für Anlagen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien	§ 12	<p><sup>1</sup> Die Förderung erfolgt nach den Werten in der Tabelle unter § 2. Die gesamthaft während der technischen Lebensdauer der Massnahme erzeugte Menge Strom aus erneuerbaren Quellen wird nach den Tabellen im Anhang 1 des Reglements oder in Sonderfällen durch den Energieberater der Gemeinde Küsnacht berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die geplante Produktionsmenge an Strom aus erneuerbaren Energien ist im Fördergesuch anzugeben und zu belegen.</p>
---	------	--

Bestimmungen für Massnahmen zur CO <sub>2</sub> -Reduktion ausserhalb des Gebäudebereichs	§ 13	Die CO <sub>2</sub> -Reduktionen sind zu ermitteln und im Fördergesuch nachzuweisen.
---	------	--

## VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten / Aufgehobene Erlasse	§ 14	Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt gilt das Förderreglement vom 23. Februar 2011 als aufgehoben.
-------------------------------------	------	---

Gültigkeit	§ 15	Dieses Reglement findet Anwendung auf Fördergesuche, die ab dem 1. Januar 2015 eingegangen sind.
------------	------	--

Vom Gemeinderat genehmigt am 14. Januar 2015 (GR-15-5), mit Änderungen am 4. Oktober 2017 (GR-17-94)



**Teil 1: Wärmeerzeugungsanlagen**

Förderansatz wirkungsorientiert in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Reduktion (mit Ausnahme Anschluss an einen Wärmeverbund):

50 CHF/to CO<sub>2</sub>

Förderansatz wirkungsorientiert in Bezug auf CO<sub>2</sub>-Reduktion (Anschluss an einen Wärmeverbund):

25 CHF/to CO<sub>2</sub>

Emissionsfaktoren	Öl	0.265 t CO <sub>2</sub> /MWh
	Gas	0.201 t CO <sub>2</sub> /MWh
	Strom	0 t CO <sub>2</sub> /MWh (Annahme zur Vereinfachung)
Voll-Laststunden	mit WW	2800 h/a

Wärmepumpen, Ersatz Ölfeuerung			Leistung der Wärmepumpe	einmalige Förderung
Annahme: Die WP ersetzt eine Ölheizung mit WW Erwärmung vollständig, zukünftig wird kein Öl mehr gebraucht Andere Leistungsgrößen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung Energieberater und Beschluss Energiekommission			kW	CHF
			5	2'790
			6	3'340
			7	3'900
Techn. Lebensdauer	(LD)	15 Jahre	8	4'460
			9	5'010
			10	5'570
			11	6'130
			12	6'680
			13	7'240
			14	7'800
			15	8'350
			16	8'910
			17	9'470
			18	10'020
			19	10'580
			20	11'130
			21	11'690
			22	12'250
			23	12'800
			24	13'360
			25	13'920
			30	16'700
			40	22'260
			50	27'830

Wärmepumpen, Ersatz Gasfeuerung			Leistung der Wärmepumpe	einmalige Förderung
Annahme: Die WP ersetzt eine Gasheizung mit WW Erwärmung vollständig, zukünftig wird kein Gas mehr gebraucht Andere Leistungsgrößen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung Energieberater und Beschluss Energiekommission			kW	CHF
			5	2'120
			6	2'540
			7	2'960
Techn. Lebensdauer	(LD)	15 Jahre	8	3'380
			9	3'800
			10	4'230
			11	4'650
			12	5'070
			13	5'490
			14	5'910
			15	6'340
			16	6'760
			17	7'180
			18	7'600
			19	8'020
			20	8'450
			21	8'870
			22	9'290
			23	9'710
			24	10'140
			25	10'560
			30	12'670
			40	16'890
			50	21'110



Holzfeuerungen, Ersatz Ölfeuerung				Leistung der Wärmepumpe	einmalige Förderung
Annahme: Die Holzfeuerung ersetzt eine Ölheizung mit WW Erwärmung vollständig, künftig wird kein Öl mehr gebraucht Stückholzfeuerungen, Schnitzelfeuerungen und Pelletfeuerungen werden gleichbehandelt Andere Leistungsgrößen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung Energieberater und Beschluss Energiekommission				kW	CHF
				Techn. Lebensdauer (LD) 15 Jahre	
25	13'920				
				30	16'700
				35	19'480
				40	22'260
				45	25'050
				50	27'830
				55	30'610
				60	33'390
				65	36'180
				70	38'960
				75	41'740
				80	44'520
				85	47'310
				90	50'090
				95	52'870
				100	55'650

Holzfeuerungen, Ersatz Gasheizung				Leistung der Wärmepumpe	einmalige Förderung
Annahme: Die Holzfeuerung ersetzt eine Gasheizung mit WW Erwärmung vollständig, künftig wird kein Öl mehr gebraucht Für Anschlüsse an einen Wärmeverbund kommt ein Förderansatz von 25 CHF/ t CO2 zur Anwendung. Er berücksichtigt den verbleibenden Anteil fossiler Energieträger zur Spitzenlastdeckung, allfällige Förderbeiträge, welche die Betreiber des Wärmeverbundes von Dritten erhalten, und die tieferen Investitionskosten gegenüber einem individuellen Heizungssystem.				kW	CHF
				Techn. Lebensdauer (LD) 15 Jahre	
25	10'560				
				30	12'670
				35	14'780
				40	16'890
				45	19'000
				50	21'110
				55	23'220
				60	25'330
				65	27'440
				70	29'550
				75	31'660
				80	33'770
				85	35'880
				90	37'990
				95	40'100
				100	42'210

Anschluss Wärmeverbund, Ersatz Ölfeuerung				Heizleistung Anschluss	einmalige Förderung
Annahme: Der Anschluss an den Wärmeverbund ersetzt eine Ölheizung mit WW Erwärmung vollständig, zukünftig wird kein Öl mehr gebraucht. Für Anschlüsse an einen Wärmeverbund kommt ein Förderansatz von 25 CHF/ t CO2 zur Anwendung. Er berücksichtigt den verbleibenden Anteil fossiler Energieträger zur Spitzenlastdeckung, allfällige Förderbeiträge, welche die Betreiber des Wärmeverbundes von Dritten erhalten, und die tieferen Investitionskosten gegenüber einem individuellen Heizungssystem.  Andere Leistungsgrößen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung Energieberater und Beschluss Energiekommission				kW	CHF
				Techn. Lebensdauer (LD) 25 Jahre	
6	2'786				
				7	3'250
				8	3'714
				9	4'178
				10	4'643
				11	5'107
				12	5'571
				13	6'035
				14	6'500
				15	6'964
				16	7'428
				17	7'892
				18	8'357
				19	8'821
				20	9'285
				21	9'749
				22	10'214
				23	10'678
				24	11'142
				25	11'606
				30	13'928
				40	18'570
				50	23'213



Anschluss Wärmeverbund, Ersatz Gasfeuerung				Heizleistung Anschluss	einmalige Förderung
Annahme: Der Anschluss an den Wärmeverbund ersetzt eine Ölheizung mit WW Erwärmung vollständig, zukünftig wird kein Öl mehr gebraucht Für Anschlüsse an einen Wärmeverbund kommt ein Förderansatz von 25 CHF/ t CO2 zur Anwendung. Er berücksichtigt den verbleibenden Anteil fossiler Energieträger zur Spitzenlastdeckung, allfällige Förderbeiträge, welche die Betreiber des Wärmeverbundes von Dritten erhalten, und die tieferen Investitionskosten gegenüber einem individuellen Heizungssystem.  Andere Leistungsgrößen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung Energieberater und Beschluss Energiekommission				kW	CHF
				Techn. Lebensdauer (LD) 25 Jahre	
				6	2'111
				7	2'462
				8	2'814
				9	3'166
				10	3'518
				11	3'869
				12	4'221
				13	4'573
				14	4'925
				15	5'276
				16	5'628
				17	5'980
				18	6'332
				19	6'683
				20	7'035
				21	7'387
				22	7'739
				23	8'090
				24	8'442
				25	8'794
				30	10'553
				40	14'070
				50	17'588

Thermische Solarenergie für Heizung und / oder Warmwasser		Anzahl Personen im Haus	Einmalige Förderung (in CHF)			
Annahme: Es werden nur Anlagen gefördert, die Wärme von Gas- oder Ölheizungen ersetzen Es werden keine Anlagen gefördert, die mit Schwimmbädern verbunden sind Anlagen, die Wärme aus mit Wärmepumpen betriebenen Anlagen ersetzen, werden über den Stromsparbonus gefördert, Berechnung durch d. Energieberater  Es wird angenommen die Anlagen seien südorientiert und haben einen Anstellwinkel von 35°  Berechnung mit www.solar-toolbox.ch Andere Leistungsgrößen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung Energieberater		-	Öl		Gas	
			WW	WW & Hei	ww	WW & Hei
Techn. Lebensdauer (LD) 15 Jahre		2	350	250	330	330
		3	420	300	450	450
		4	620	450	580	580
		5	810	570	710	710
		6	890	650	850	850

## Teil 2: Stromerzeugung und Stromverbrauchsreduktion

Förderansatz wirkungsorientiert in Bezug auf Reduktion des Strombezugs vom Netz über Lebensdauer gerechnet (neu):	60	CHF/MWh*Jahr
Förderansatz wirkungsorientiert in Bezug auf Reduktion des Strombezugs vom Netz, nur fürs erste Jahr gerechnet (bisher):	200	CHF/MWh*Jahr
Voll-Laststunden PV Pik Stunden in Küsnacht	900	h/Jahr

Stromerzeugung durch PV und kleine Windenergieanlagen				Anlagenleistung	einmalige Förderung
Annahme: Die Stromerzeugungsanlage wird im Netzverbund betrieben und ersetzt Energie aus dem Stromnetz Anlagen, die KEV berechtigt sind, werden nicht gefördert, resp. müssen bei Erhalt der KEV die Förderung an Energiestadt Küsnacht zurückzahlen Andere Leistungsgrößen und spezielle Fälle gemäss analoger Berechnung Energieberater und Beschluss Energiekommission				kWp	CHF
				Techn. Lebensdauer (LD) 15 Jahre	
				2	1'620
				3	2'430
				4	3'240
				5	4'050
				6	4'860
				7	5'670
				8	6'480
				9	7'290
				10	8'100
				11	8'910
				12	9'720
				13	10'530
				14	11'340
				15	12'150
				16	12'960
				17	13'770
				18	14'580
				19	15'390
				20	16'200
				30	24'300
				40	32'400
				50	40'500





Stromsparbonus durch optimierten Betrieb				Strom-einsparung jährlich	jährliche Förderung
Annahme: Stromverbrauchsreduktionen werden gemäss jährlich eingereicherter Stromrechnungen mit einem Bonus gefördert Der Jahresstromverbrauch wird mit dem Verbrauch des Vorjahres verglichen Die Förderung erfolgt jährlich				kWh	CHF
				Techn. Lebensdauer (LD) 10 Jahre	
				110	66
				120	72
				130	78
				140	84
				150	90
				160	96
				170	102
				180	108
				190	114
				200	120
				300	180
				400	240
				500	300
				600	360
				700	420
				800	480
				900	540
				1000	600
				2000	1'200
				3000	1'800
				4000	2'400
				5000	3'000
				6000	3'600
				7000	4'200
				8000	4'800
				9000	5'400
				10000	6'000

### Teil 3: Massnahmen am Bau (Isolation, Fensterersatz)

Bei mit Öl oder Gas beheizten Gebäuden wird die Reduktion der CO2 Emissionen berechnet  
 Bei mit WP Energie beheizten Gebäuden wird die Reduktion des Stromverbrauchs berechnet  
 Bei mit Holz beheizten Gebäuden analog zu mit Öl oder Gas beheizten Gebäuden

CO2 Ansatz  
 Strom Ansatz  
 CO2 Ansatz

Die Emissionsreduktionen, resp. Stromverbrauchsreduktionen werden vom Energieberater berechnet  
 Beispiele dienen der Veranschaulichung einer möglichen Grössenordnung der Förderung

Massnahme	Fläche	Beschreibung	CO2 Reduktion	Förderung
			t/a	CHF
Fensterersatz:	100 m2	Ersatz ca. 30 Jahre alter Fenster	5	6250
Estrichisolation	100 m2	Unisolierte Estrichdecke mit 14 cm	6	7500
Kellerdeckenisolation	100 m2	Unisolierte Kellerdecke mit 14 cm	6	7500
Aussenisolation	100 m2	Unisolierte Mauer mit 14 cm	3	3750